

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Richtlinie zum Hinausschieben des Ruhestands und zur Verlängerung der Beschäftigungszeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus für Professor*innen sowie zur Begründung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen im Ruhestand an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Gemäß Beschluss des Präsidiums vom 4. Juli 2023

I. Präambel

Die Goethe-Universität ist bestrebt, die Expertise der Professor*innen mit herausragenden Leistungen in Forschung, Lehre und Wissenstransfer zu nutzen und sie über den Zeitpunkt des Eintritts in den gesetzlichen Ruhestand hinaus in die Aktivitäten der Goethe-Universität einzubinden. Instrumente hierzu sind das Hinausschieben des Ruhestands für Professor*innen im Beamtenverhältnis sowie die Verlängerung der Beschäftigungszeit für Professor*innen im Angestelltenverhältnis. Ferner kann eine Goethe Research Professorship (GRP) oder Goethe Teaching Professorship (GTP) verliehen, alternativ ein befristetes Beschäftigungsverhältnis in geringem Umfang begründet werden.

II. Personenkreis, Formen und Ausgestaltung

(1) Der Eintritt in den Ruhestand der Professor*innen im Beamtenverhältnis kann nach § 34 Absatz 1 Hessisches Beamtengesetz (HBG) über die beamtenrechtlich festgelegte Altersgrenze nach § 33 HBG hinaus jeweils bis zu einem Jahr, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 70. Lebensjahr hinausgeschoben werden, sofern ein übergeordnetes universitäres dienstliches Interesse an der Weiterbeschäftigung besteht.

(2) Die Beschäftigungszeit der angestellten Professor*innen kann durch Hinausschieben des Beendigungszeitpunkts des Arbeitsverhältnisses nach § 41 Satz 3 SGB VI einmalig um ein Jahr über das gesetzlich oder vertraglich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente hinaus ohne das Vorliegen zu begründender dienstlicher Interessen verlängert werden. Unabhängig hiervon kann die Beschäftigungszeit über das gesetzlich oder vertraglich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente nach den Vorschriften des SGB VI hinaus jeweils um bis zu ein Jahr, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 70. Lebensjahr verlängert werden, sofern ein übergeordnetes universitäres dienstliches Interesse an der Weiterbeschäftigung besteht.

(3) Sofern ein übergeordnetes universitäres dienstliches Interesse an einer Verlängerung der aktiven Dienstzeit nach den Absätzen 1 oder 2 nicht festgestellt und eine GRP oder GTP entsprechend der universitären Richtlinie nicht verliehen werden kann, kann mit Professor*innen nach Eintritt in den Ruhestand zur weiteren Umsetzung von Drittmittelforschungsprojekten auch ein befristetes Beschäftigungsverhältnis im geringen Umfang von höchstens zweijähriger Dauer begründet werden. Dies gilt nur für Drittmittelforschungsprojekte, die unter Hinweis auf den bevorstehenden oder bereits erfolgten Eintritt in den Ruhestand vor der Beantragung angezeigt und durch das Präsidium genehmigt

wurden. Bei Drittmittelprojekten, die bei Inkrafttreten dieser Richtlinie beantragt waren, gilt die Einschränkung des Satz 2 nicht.

(4) Der Umfang der befristeten Beschäftigung nach Absatz 3 beträgt höchstens 30 Prozent einer vergleichbaren Vollbeschäftigung. Die Festsetzung deren Vergütungshöhe erfolgt durch das Präsidium und ergibt sich aus der dieser Richtlinie beigegefügte Anlage.

III. Dienstliches Interesse

(1) Ein übergeordnetes universitäres dienstliches Interesse an der Verlängerung der aktiven Dienstzeit nach Ziffer II. Absätze 1 und 2 kann anerkannt werden, wenn die*der Professor*in

- a) herausragende Leistungen in der Forschung (z. B. Sprecherschaft in einem drittmittelgeförderten Verbundforscherprojekt wie Exzellenzcluster, SFB, FOR, GRK, EU-Projekte, Akademieprojekt oder einem drittmittelgeförderten internationalen Konsortium; ERC-Grant; Leibniz-Projekt) erbringt,
- b) herausragende Leistungen in der Lehre (z. B. Sprecherschaft in einem drittmittelgeförderten Verbundlehrforschungsprojekt, laufender Aufbau eines fachbereichsübergreifenden Studien- und Lehrprogramms) erbringt und überdurchschnittliche Evaluationen der obligatorischen Lehrverpflichtung im Vergleich zu den Kolleg*innen des Fachbereichs vorweist oder
- c) herausragende Leistungen beim Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse (z. B. Mitglied eines bundesweiten politischen Beratungsgremiums) erbringt und überdurchschnittliche Leistungen in Forschung oder überdurchschnittliche Evaluationen der obligatorischen Lehrverpflichtung im Vergleich zu den Kolleg*innen des Fachbereichs vorweist.

(2) Für Professor*innen des Fachbereichs Medizin, die Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen, kann ein dienstliches Interesse an einer Dienstzeitverlängerung auch dann vorliegen, wenn die Versorgung von Patient*innen unmittelbar sicherzustellen ist und die*der Professor*in herausragende Leistungen in der Forschung, belegbar durch Publikationen mit Affiliation zur Goethe-Universität oder Drittmittelleinnahmen an der Goethe-Universität nachweisen kann.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 kann Professor*innen, die sich anderweitig in Forschung und Lehre engagieren, nach der Richtlinie zur Verleihung der Goethe Research und Goethe Teaching Professorship an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 13.12.2022 eine GRP bzw. GTP verliehen werden.

IV. Beantragung und Verfahren

(1) Der Antrag zur Verlängerung der aktiven Dienstzeit nach Ziffer II. Absätze 1 und 2 oder zur Begründung eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses nach Ziffer II. Absätze 3 und 4 ist durch den Professor zu stellen. Die Begründung eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses nach Ziffer II. Absätze 3 und 4 kann auch durch die*den Präsident*in beantragt werden. Der Antrag nach Satz 1 ist an die*den Präsident*in auf dem Dienstweg über die*den Dekan*in zu richten.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann frühestens ein Jahr vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gestellt werden. Er ist spätestens sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze zu stellen.

(3) Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- a) im Fall des Hinausschiebens des Ruhestands oder der Beschäftigungszeit nach Ziffer II. Absätze 1 und 2 den Antrag der*des Professor*in unter Darlegung des möglichen dienstlichen Interesses, eine zustimmende und begründende Stellungnahme der*des Dekan*in sowie der Angabe zur Dauer der Dienstzeitverlängerung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben
- b) im Fall eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses nach Eintritt in den Ruhestand nach Ziffer II. Absätze 3 und 4 den Antrag der*des Professor*in oder der*s Präsident*in mit Zustimmung der*des

Professor*in unter Darlegung des sonstigen Interesses, eine zustimmende und begründende Stellungnahme der*des Dekan*in oder der*des Präsidenten, sowie Angaben zur beabsichtigten Beschäftigungsdauer, zum Beschäftigungsumfang und zur Vergütungshöhe

- c) eine Finanzierungszusage des Fachbereichs, abzugeben durch die*den Dekan*in, oder der*s Präsident*in bezüglich der entstehenden Personalkosten
- d) für Professor*innen nach Ziffer III. Absatz 2 ein positives Votum der*des ärztlichen Direktor*in des Universitätsklinikums, in welchem insbesondere die Notwendigkeit der Dienstverlängerung für das Universitätsklinikum nachvollziehbar dargelegt wird
- e) für Professor*innen nach Ziffer III. Absatz 2 die veröffentlichte Ausschreibung der Professur zur Nachbesetzung

(4) Über den Antrag entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Präsidium kann im Rahmen dessen bei nicht anerkanntem übergeordneten universitären dienstlichen Interesse nach Ziffer III. Absätze 1 oder 2 die*den Antragsteller*in bei positivem Dafürhalten die Möglichkeiten eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses nach Ziffer II. Absatz 3 anbieten.

(5) Die Ablehnung eines Antrags nach Ziffer II. Absätze 3 und 4 wird zur Vermeidung der Rückgabe des Drittmittelprojekts an den Drittmittelgeber mit der Bitte verbunden, die Projektleitung zum Dienstzeitende an eine andere geeignete Person zu übertragen.

V. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt nach Beschlussfassung des Präsidiums am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie löst den „Leitfaden zum Hinausschieben des Ruhestands über die gesetzliche Altersgrenze hinaus für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis“, verabschiedet vom Präsidium der Goethe-Universität am 11.09.2018, und den "Leitfaden zur Verlängerung der Beschäftigungszeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus für Professorinnen und Professoren im Arbeitsverhältnis", verabschiedet vom Präsidium der Goethe-Universität am 18.09.2018, ab.

Frankfurt am Main, den 8. August 2023

Gezeichnet Prof. Dr. Enrico Schleiff, Präsident

Anlage

Die Höhe der Vergütung für befristete Beschäftigungsverhältnisse im geringen Umfang nach Ziffer II. (3) beträgt ab dem 4. Juli 2023 bei einem Arbeitszeitumfang von 30 % (12 Stunden wöchentlich) mindestens 12.000 Euro und höchstens 15.000 Euro pro Jahr. Bei Vereinbarung eines geringeren Arbeitszeitvolumens reduzieren sich Mindest- und Höchstvergütung entsprechend des vereinbarten Beschäftigungsumfangs.

Die Gewährung der jeweils vereinbarten Vergütung im Rahmen des Arbeitsvertrages erfolgt Brutto zu gleichen monatlichen Teilbeträgen unter Berücksichtigung der sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main